Notare Bayern
und Pfalz

Damit Sie die Zukunft nicht überholt

Unternehmensgründung auf solider Basis

NOTARE BAYERN UND PFALZ
NOTARE BAYERN UND PFALZ

Notare Bayern
und Pfalz

Existenzgründung: Was muss ich beachten,
was kann der Notar für mich tun? 2

Vorbereitung

Stimmt die wirtschaftliche Basis? 5
Wie mache ich mir einen Namen? 6
Welche Rechtsform ist die richtige? 9

Rechtsformen

Als Einzelunternehmen starten? 10
Personengesellschaft: GbR, OHG oder KG? 13
Kommt eine Kapitalgesellschaft infrage? 14
Wie können sich Freiberufler zusammentun? 17

Unternehmensgründung

Gesellschaftsvertrag nach Maß 18
Was ist beim Handelsregistereintrag zu beachten? 22
Und noch mehr Register … 25

Wandel & Nachfolge

Was ist bei Wachstum und Veränderung wichtig? 29
Was sollte ich schon heute für die Zukunft regeln? 30

Informationen und Kontakt 32

Existenzgründung – Was muss ich beachten, was kann der Notar für mich tun?

Wer den Schritt in die Selbstständigkeit wagt, braucht zuerst einmal Expertise, klare Ziele, unternehmerisches Gespür und eine wirtschaftlich solide Basis. Das allein ist schon eine Herausforderung. Doch was ist mit all den rechtlichen Aspekten? Welche Vorschriften sind zwingend zu beachten? Welche Rechtsform ist für die individuelle Situation am besten geeignet? Wie sichert man sich ab und behält trotzdem Spielraum für die Zukunft?

Für alle rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung ist Ihr Notar der richtige Ansprechpartner. Er berät Sie umfassend, hilft Ihnen bei der Wahl der richtigen Rechtsform, kümmert sich um die Gestaltung des Gesellschaftsvertrages, den Vollzug der Gründungsurkunde und die Eintragungen ins Handelsregister.

Auch im Fall von Veränderungen bei Ihrer bereits bestehenden Gesellschaft können Sie sich auf Ihren Notar verlassen. Denn für Themen wie Umstrukturierung, Veränderungen des Gesellschafterbestandes, Anpassungen des Gesellschaftsvertrages oder Ihre Nachfolgeplanung findet er als Experte im Gesellschaftsrecht sowie im Erb- und Familienrecht den besten Weg für Ihr Unternehmen und Ihre Zukunft.

Rechtssicher
mit Spielraum

Mit einer Idee
fängt es an

Vorbereitung – Stimmt die wirtschaftliche Basis?

Sie haben eine Geschäftsidee? Stellen Sie sie auf den Prüfstand! Sie muss einer kritischen Marktanalyse standhalten, vor fachkundigen Stellen bestehen, zukunftsfähig sein, Ihre Existenz sichern.

Der nächste Schritt ist ein detailliert ausgearbeiteter Businessplan mit Rentabilitätsvorschau. Er sollte alle relevanten Faktoren Ihrer Unternehmensidee klar darstellen, die Erfolgschancen und mögliche Risiken aufzeigen. Also klare Antworten auf Fragen geben wie: Was wollen Sie anbieten, gibt es bereits Ähnliches und was unterscheidet Sie? Wie sieht die Personal- und Kostenkalkulation aus? Wie viel Startkapital benötigen Sie? Welche Standortvorteile gibt es? Wird Ihr Unternehmen rentabel sein? Dieser Businessplan ist der rote Faden für Ihre Unternehmensgründung.

Um sich Startkapital zu beschaffen, brauchen Sie außerdem einen Finanzierungsplan. Mögliche Kreditgeber sind Banken und Sparkassen, eventuell auch der Freundes- oder Familienkreis. Zudem könnten Förderprogramme für Existenzgründer in Betracht kommen.

Informieren Sie sich rechtzeitig über eventuell notwendige Genehmigungen. Für bestimmte Tätigkeiten, z. B. in der Gastronomie, brauchen Sie eine Genehmigung des Gewerbeamtes. Manche Handwerker und Freie Berufe müssen zudem fachliche Qualifikationen nachweisen.

Wie mache ich mir einen Namen?

Bevor Sie Ihrer Firma einen Namen geben, sollten Sie sich überlegen, wie Sie sich positionieren wollen. Fragen Sie sich: Wo soll mein Unternehmen in meinem Marktsegment stehen? Wie soll es wahrgenommen werden? Was macht uns einzigartig? Ein guter, einprägsamer Name hebt Sie von anderen ab, ist Ausdruck Ihrer Individualität und ein bleibender Wert.

Für die Eintragung ins Handelsregister sind bestimmte rechtliche Anforderungen zu beachten. Der Firmenname kann sich beispielsweise auf die Unternehmenstätigkeit oder die Namen der Gesellschafter beziehen und muss den Rechtsformzusatz, z. B. „Mayer GmbH“, enthalten. Außerdem darf der Name nicht irreführend sein, was etwa der Fall wäre, wenn er nichts mit der Tätigkeit Ihres Unternehmens zu tun hätte. Ansonsten sind Ihrer Fantasie kaum Grenzen gesetzt. Ihr Notar berät Sie auch in diesem Zusammenhang gern.

Darüber hinaus empfiehlt es sich, mit der Industrie- und Handelskammer zu klären, ob der Name firmenrechtlich zulässig ist. Zum Beispiel muss geprüft werden, ob bereits eine gleich oder ähnlich lautende Firma eingetragen ist.

Wichtig ist auch, vorab mögliche Markenrechtsverletzungen zu prüfen. Verletzt Ihr Firmenname die Rechte eingetragener Marken oder Gebrauchsmuster, könnten Schadenersatzforderungen auf Sie zukommen.

Von wegen Schall und Rauch!

Entscheidung mit Folgen

Welche Rechtsform ist die richtige?

Welche Rechtsform ist für Ihr Unternehmen die richtige? Dies ist eine ganz entscheidende Frage, weil sie finanzielle, steuerliche und rechtliche Folgen hat. Es geht dabei zum Beispiel um Haftung, Mitspracherechte, Buchhaltungs- und Bilanzierungspflichten, aber auch mögliche ehegüter- oder erbschaftsrechtliche Aspekte. Aufgrund dieser Komplexität sollten Sie Ihren Notar frühzeitig einbinden. Er kennt sich in allen rechtlich relevanten Bereichen aus, kann Gestaltungsspielräume ausschöpfen und Ihrem Unternehmen die passende Rechtsform geben. Am besten gemeinsam mit Ihrem Steuerberater.

Jede Gesellschaftsform ist mit bestimmten Rechten, Pflichten, Vor- und Nachteilen verbunden. Grundsätzlich unterscheidet man zwischen:

- Einzelunternehmern, die unbegrenzt mit ihrem gesamten Privatvermögen haften.
- Personengesellschaften, bei denen kein Mindestkapital erforderlich ist und die Gesellschafter grundsätzlich persönlich mit ihrem ganzen Vermögen haften.
- Kapitalgesellschaften, bei denen die Gesellschafter nur mit ihrem eingelegten Kapital haften. Sie werden mit einem Gesellschaftsvertrag gegründet, der zwingend notariell beurkundet werden muss.

Nutzen Sie die hohe Kompetenz des Notars in vielen Rechtsgebieten für zweifelsfrei und rechtssicher formulierte Verträge und Erklärungen.

Rechtsformen – Als Einzelunternehmen starten?

Als Einzelunternehmer brauchen Sie keinen Gründungsvertrag, müssen kein Mindestkapital einzahlen, können alles selbst entscheiden und haben die alleinige Vertretungsmacht. Allerdings haften Sie auch allein – und zwar mit Ihrem gesamten Vermögen!

Betreiben Sie ein Gewerbe, müssen Sie sich beim Gewerbeamt anmelden. Als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist zusätzlich die Eintragung ins Handelsregister notwendig. Der eingetragene Kaufmann führt dann im Firmennamen am Ende die Bezeichnung e.K. – als sichtbares und verlässliches Kennzeichen für einen ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb.

Wichtig: Sobald eine Eintragungspflicht ins Handelsregister besteht, ist die notarielle Beglaubigung des Antrags gesetzlich vorgeschrieben. Ihr Notar berät und unterstützt Sie auch bei den dabei zu beachtenden Formalitäten.

Notare sind elektronisch an die Registergerichte angebunden. Das hat für Sie den Vorteil, dass Ihr Handelsregistereintrag ohne Zeitverlust bei Gericht bearbeitet wird und Sie schneller starten können.

Allein bestimmen
– allein haften

Jede Form hat ihre Vorteile

Personengesellschaft: GbR, OHG oder KG?

Sie möchten Ihr Unternehmen gemeinsam mit einem oder mehreren Partnern aufziehen? Für die Gründung einer Personengesellschaft gibt es verschiedene Möglichkeiten, die jeweils ihre Vor- und Nachteile haben.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR):

- Kein Mindestkapital nötig
- Persönliche, unbeschränkte, gemeinsame Haftung als Gesamtschuldner

Die offene Handelsgesellschaft (OHG):

- Für das kaufmännische Gewerbe
- Grundsätzliche Regelungen wie die GbR
- Hohes Ansehen im Rechtsverkehr und Kreditwürdigkeit durch persönliche Haftung

Die Kommanditgesellschaft (KG):

- Mindestens ein Komplementär und ein Kommanditist
- Komplementär ist zur Geschäftsführung befugt und haftet unbeschränkt und persönlich
- Kommanditist haftet nur bis zur Höhe seiner handelsregisterlich eingetragenen Einlage
- Kapitalbeschaffung über risikoarme Beteiligung als Kommanditist möglich

Die Sonderform GmbH & Co. KG:

- Statt einer natürlichen Person ist eine GmbH Komplementärin; diese haftet unbeschränkt mit ihrem Vermögen
- Natürliche Personen haften als Kommanditisten nur mit ihren Stammeinlagen
- Kommanditisten der KG sind regelmäßig auch Gesellschafter der GmbH
- Wirtschaftliche Annäherung an Kapitalgesellschaft

Kommt eine Kapitalgesellschaft infrage?

Wenn Sie nicht mit Ihrem Privatvermögen haften wollen, können Sie eine Kapitalgesellschaft gründen – dann ist Ihre Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt. Die verschiedenen Gesellschaftsformen haben gemeinsam, dass sie ein gewisses Mindestkapital und einen notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrag voraussetzen.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH):

- Mindeststammkapital 25.000 Euro
- Zur Gründung reicht ein Gesellschafter (Mindesteinzahlung 12.500 Euro)
- Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein; diese können auch passiv bleiben
- Geschäftsführer muss nicht Gesellschafter sein

Die Unternehmergesellschaft (UG):

- „Mini GmbH“ – zur Gründung reicht 1 Euro Stammkapital; das Stammkapital sollte sich jedoch am Bedarf orientieren, um Überschuldung zu vermeiden
- Für 1 bis 3 Gesellschafter vereinfachte Gründung mit notariell beurkundetem Musterprotokoll möglich
- Gewinnansparung notwendig, bis 25.000 Euro Mindeststammkapital erreicht sind

Die Aktiengesellschaft (AG):

- Mindestens 50.000 Euro Grundkapital
- Geschäftsführung durch den Vorstand (Mindesteinzahlung 25.000 Euro)
- Kontrolle durch den Aufsichtsrat
- Trennung zwischen Aktionären und Unternehmensführung
- Aktien grundsätzlich leicht übertragbar und vererblich

Weniger Risiko hat seinen Preis

Als Freiberufler

Kompetenzen bündeln

Wie können sich Freiberufler zusammentun?

Sie arbeiten in einem Freien Beruf – z. B. als Arzt, Rechtsanwalt oder Architekt – und möchten nicht Einzelkämpfer bleiben, sondern in Zusammenarbeit mit anderen Kompetenzen bündeln und Synergien nutzen? Dann steht Ihnen die spezielle Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft zur Verfügung.

Die Partnerschaftsgesellschaft (PartG):

- Nur natürliche Personen sind Gesellschafter
- Kein Mindestkapital erforderlich
- Persönliche, unbeschränkte und gemeinsame Haftung als Gesamtschuldner
- Eintragung in das Partnerschaftsregister

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB):

- Variante der PartG
- Seit 2013 eine Alternative zur Limited Liability Partnership (LLP) nach englischem Recht
- Beschränkung der Haftung für fehlerhafte Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen
- Spezielle Haftpflichtversicherung als Voraussetzung

Voraussetzungen für eine Partnerschaftsgesellschaft:

- Name, der die Berufsbezeichnung, den Namen mindestens eines Partners und den Zusatz „Partnerschaft“ oder „& Partner“ enthält
- Schriftlicher Vertrag zwischen mindestens zwei Partnern
- Notariell beglaubigte Anmeldung der Eintragung in das Partnerschaftsregister
- Gemeinsame Anmeldung durch alle Partner

Unternehmensgründung – Gesellschaftsvertrag nach Maß

Bei der Gründung einer GmbH, UG oder AG ist die notarielle Beurkundung gesetzlich vorgeschrieben. Eine Personengesellschaft kann man dagegen in der Regel formfrei gründen und einfach loslegen. Nur in bestimmten Fällen ist ein notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag notwendig, z. B. wenn Grundstücke eingebracht werden. Wer für sein Unternehmen mögliche Gestaltungsspielräume nutzen und Rechtssicherheit haben möchte, sollte sich jedoch in jedem Fall frühzeitig vom Notar beraten lassen. Mit einem notariellen Gründungsvertrag haben Sie einen „Gesellschaftsvertrag nach Maß“ in der Hand, der auf Ihre individuelle Situation zugeschnitten ist, alles eindeutig regelt, was für die Beteiligten geregelt sein sollte und damit spätere Konflikte verhindert.

Was der Gesellschaftsvertrag festlegt:

- Name, Sitz und Zweck der Gesellschaft
- Aufgaben der Gesellschafter
- Entscheidungsbefugnisse und notwendige Mehrheiten
- Vertretung der Gesellschaft nach außen
- Gewinnverwendung und -verteilung
- Regelungen für das Ausscheiden von Gesellschaftern

Gerade der letzte Punkt sollte klar und unmissverständlich geregelt werden. Also: Unter welchen Umständen kann ein Gesellschafter – freiwillig oder unfreiwillig – ausscheiden? Wird die Gesellschaft in diesem Fall fortgesetzt oder aufgelöst? Wer kann nachrücken? Soll es Abfindungszahlungen geben und wer erhält dann in welchem Fall eine Abfindung in welcher Höhe? Was soll beim Tod eines Gesellschafters geschehen?
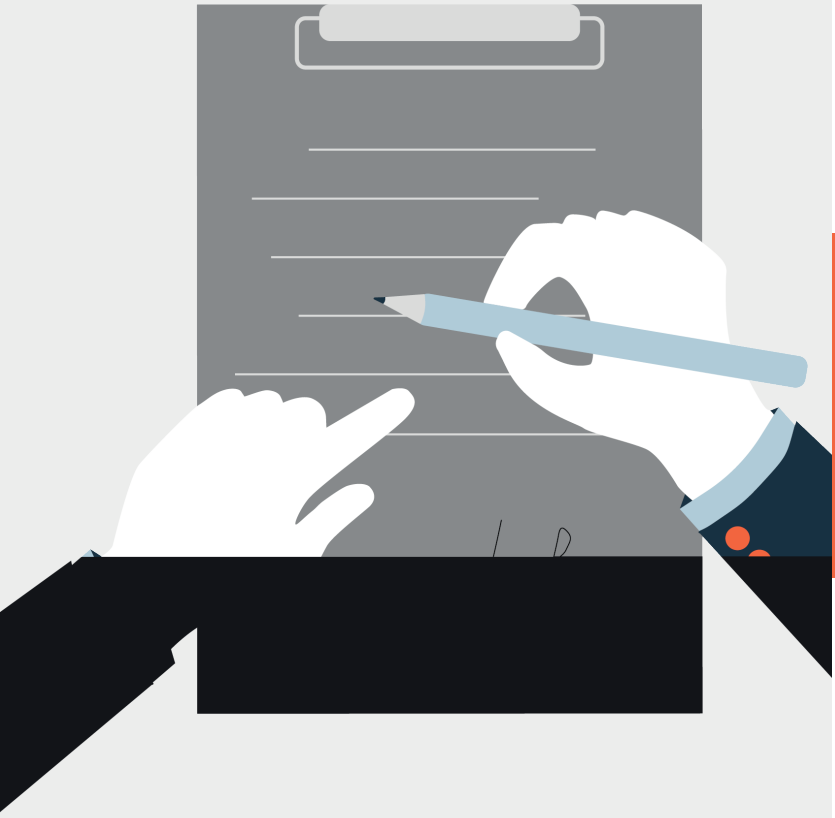
Gemeinsame Ziele, klare Regeln